

11

Anhang



Tirol

Das Land im Gebirge und Herz der Alpen ist bekannt für seine einprägsamen Landschaften: schmale Täler schmiegen sich zwischen rauе Bergkämme und saftige Almweiden. Gesunder Genuss und nachhaltiges Wirtschaften prägen die Spitzenleistungen der regionalen Gastgeber – auf Almen und Hütten, wo man zur Stärkung eine typische Tiroler „Brettljause“ serviert bekommt.

11.1 Einheitswerthauptfeststellung 2014

Definition Einheitswert

Theoretische Definition: Der von der Finanzverwaltung festgestellte land- und forstwirtschaftliche Einheitswertrepräsentiert gemäß Bewertungsgesetz 1955 einen Ertragswert, der dem 18-fachen Reinertrag eines Betriebes mit entlohnnten fremden Arbeitskräften bei ortsüblicher und nachhaltiger Bewirtschaftung entspricht. Außerdem wird unterstellt, dass der Betrieb ausgedinge-, pacht- und schuldenfrei ist.

Praktische Definition: Der Einheitswert eines landwirtschaftlichen Betriebes ist ein in Geldeinheiten (Euro) ausgedrückter Rechenwert, der die Unterschiede zwischen Betrieben auf Grund der Ertragsmöglichkeiten widerspiegelt. Dabei berücksichtigt er insbesondere die natürlichen Ertragsbedingungen (Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung, Wasser- verhältnisse und Klima) sowie Ab- und Zuschläge für die wirtschaftlichen Ertragsbedingungen (das sind regionalwirtschaftliche und betriebliche Verhältnisse sowie übrige Umstände und die Betriebsgröße). Die natürlichen Ertragsbedingungen werden bei landwirtschaftlichen Betrieben und Weinbaubetrieben in einem vorgelagerten Verfahren, dem Verfahren der Bodenschätzung, rechtsverbindlich festgestellt.

Allgemeines

Der Einheitswert ist Grundlage für eine Reihe von Steuern, Abgaben und Beihilfen sowie für die Beiträge bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS), und hat deshalb für die Land- und Forstwirte große Bedeutung. Da sich seit der letzten Hauptfeststellung 1988 die Verhältnisse stark verändert hatten und die Einheitswerte nicht mehr die Unterschiede zwischen den Betrieben sachlich richtig widerspiegeln, war es notwendig, die Einheitswerte an veränderte ökonomische Verhältnisse anzupassen,

um die pauschalierte Festsetzung der Steuern im land- und forstwirtschaftlichen Bereich weiter aufrecht zu erhalten. Neben einer Modernisierung und Anpassung an aktuelle Ertragsfaktoren (z. B. öffentliche Gelder) war dabei auch eine Vereinfachung in der Verwaltung eine wesentliche Zielsetzung. Mit dem 1. Stabilitäts- gesetz 2012 und dem Abgabenänderungsgesetz 2012 wurden die materiell rechtlichen Grundlagen für die Hauptfeststellung der land- und forstwirtschaftlichen Einheitswerte geschaffen.

Hauptfeststellung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

Die neuen land- und forstwirtschaftlichen Einheits- werte wurden zum Stichtag 1. 1. 2014 neu festgestellt. Dazu wurden ab Mai 2014 durch die Finanzverwaltung den Land- und Forstwirten Fragebögen (= Erklärungen) zur Erhebung der tatsächlichen Verhältnisse zum Hauptfeststellungstichtag zugesandt. Für jede wirtschaftliche Einheit (unter einem Einheitswertak- tenzeichen beim Finanzamt Österreich geführt) wurde

ein Erklärungsformular bzw. falls erforderlich Beilagen je Bewirtschaftungszweig (z. B. Alpen, Obstbau, Tierhaltung usw.) in Papierform übermittelt. Das Erklärungsformular wurde aufgrund der gespeicherten Daten soweit als möglich bereits vorausgefüllt zur Verfügung gestellt. FinanzOnline Anwender*innen erhielten ein Schreiben, indem mitgeteilt wurde, dass die Erklärung und die notwendigen Beilagen online ausgefüllt werden können. Im Sinne einer Entlastung der Beteiligten (Bürger*innen, Unternehmen, ...) wurden bei ca. 50 % der wirtschaftlichen Einheiten keine Erklärungen versendet, da bereits alle notwendigen Informationen der Finanzverwaltung vorlagen.

Die Versendung der Bescheide erfolgte ab Ende 2014. Sie sind steuerlich (z. B. Grundsteuer, Einkommen- steuer) gem. § 20 Abs. 3 BewG ab 1. 1. 2015 wirksam. Auf die Beitragsgrundlagen für die Sozialversicherung der Bauern (BSVG) wirkte sich der neue Einheitswert gem. § 86 Abs. 13 BewG i. V. m. § 333 BSVG erst ab dem 1. 4. 2018 aus.

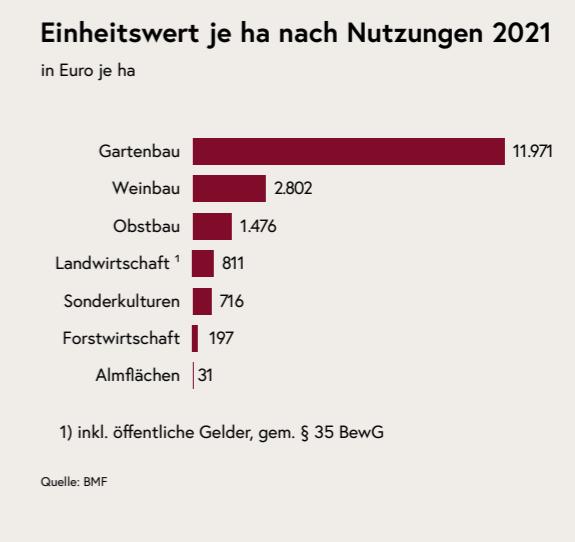
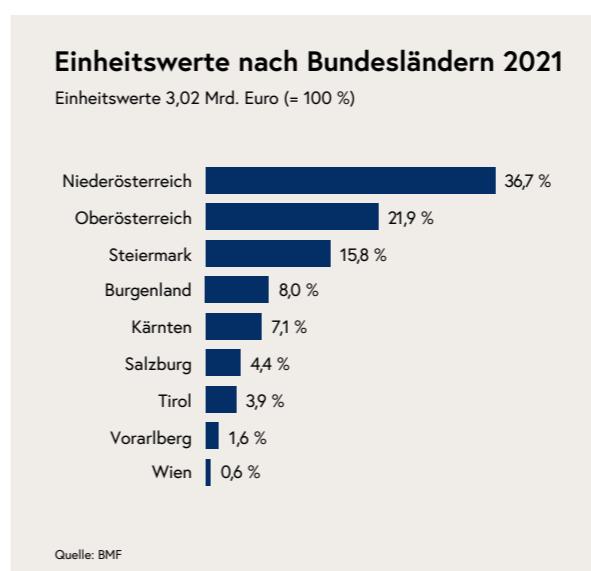
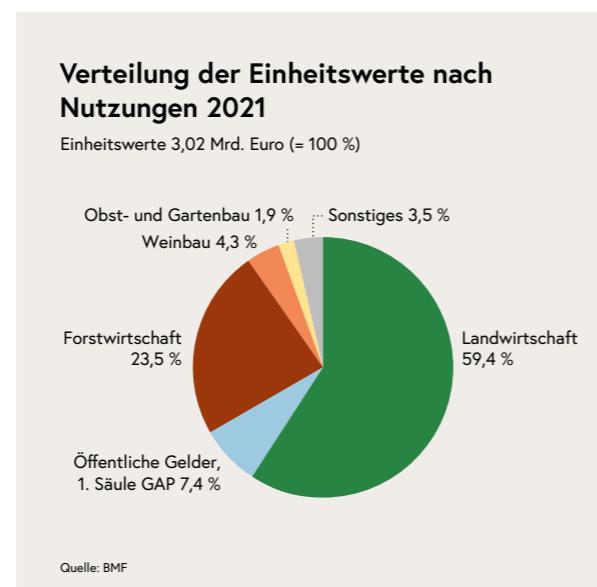
Erstmals wurden auch die öffentlichen Gelder der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) z. B. Direktzahlungen (vor 2015 Betriebsprämi en, Tier- prämi en) im Ausmaß von 33 % des im Vorjahr aus-

bezahlten Betrages ein Bestandteil des Hauptfest- stellungsbescheides (§ 35 BewG). Nicht einbezogen werden Zahlungen der 2. Säule wie z. B. die Agrarweltmaßnahme (ÖPUL) oder Ausgleichszulage für naturbedingte Nachteile (AZ).

Landwirt*innen, die keine landwirtschaftlichen Ei- genflächen besitzen, jedoch als Bewirtschafter*innen (Pächter*innen) öffentliche Gelder der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik von der Agrarmarkt Austria beziehen, wurden in die Hauptfeststellung einbezogen und erhielten erstmals einen eigenen Pächtereinheitswertbescheid.

Die betriebsindividuellen Änderungen der landwirtschaftlichen Einheitswerte fallen sehr unterschiedlich aus, je nachdem, ob sich Änderungen beim Vergleichs- wert (durch die Anhebung des Hektarhöchstsatzes, Änderungen auf Grund der neuen Faktoren für die individuelle Hektarsatzmitteilung), oder auf Grund der EW-Zurechnung für öffentlichen Gelder und der Höhe der Zuschläge ergeben.

Weiters sind auch Änderungen der Ertragswerte bei den anderen Vermögensunterarten, wie z. B. bei Ertragswert für forstwirtschaftlichen Grundbesitz,



Weinbau usw. gegeben. In Summe ist ein Ansteigen der Einheitswertsumme im Bundesgebiet zu beobachten.

Gültigkeit

Der neue Einheitswert zum Stichtag 1. Jänner 2014 ist grundsätzlich bis zur nächsten Hauptfeststellung (HF) gültig. Die Wirksamkeit des HF-Bescheids gilt mit 1. Jänner 2015.

Kommt es bis zur nächsten HF zu wesentlichen Änderungen (z. B. Veräußerung oder Zukauf von Flächen, Reduktion des Obstbaus, Intensivierung der Tierhaltung, bedeutende Änderungen bei den zu berücksichtigenden Öffentlichen Geldern der 1. Säule der gemeinsamen Agrarpolitik oder durch eine zwischenzeitige Bodenschätzung), wird dies grundsätzlich aufgrund der aus dem Grundbuch, dem Kataster, der Agrarmarkt Austria usw. an die Finanzverwaltung übermittelten Daten amstwegig berücksichtigt. Ein Antrag einer Eigentümerin bzw. eines Eigentümers für eine Fortschreibung ist nur in Einzelfällen notwendig. Wenn die festgelegten Wertfortschreibungsgrenzen (mehr als 5 % oder 1.000 Euro, mindestens jedoch 300 Euro) durch die geänderten Verhältnisse über- bzw. unterschritten werden, sich die Art oder die Zurechnung ändert, wird ein neuer Einheitswertbescheid ausgestellt.

Mit dem Stichtag 1. Jänner 2015 gab es aufgrund der Änderung des Bewertungsgesetzes eine Änderung bei der Berücksichtigung der öffentlichen Gelder in der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik. Nachdem zuvor das Jahr der Auszahlung relevant war, wurde auf das Jahr des Anspruches umgestellt.

Seit einer Änderung der entsprechenden Richtlinie werden ab dem Stichtag 1. Jänner 2021 Kalamitäten im forstwirtschaftlichen Vermögen berücksichtigt.

Auswertung der Einheitswerthaupfeststellung für den Grünen Bericht 2021 bzw. die §7-Kommission

Die Ergebnisse sind in den Tabellen für die Jahre 2014 und 2021 – jeweils mit Datenstand Mai 2021 – dargestellt.

Vorbemerkungen:

- Es wird jeweils der nichtgerundete Einheitswert für die Auswertung herangezogen. Dies ist notwendig, weil die Verteilung auf die einzelnen Vermögensunterarten nur beim nichtgerundeten Einheitswert vorliegen.
- Es wird immer die bewertete Fläche herangezogen.
- Sofern eine Mindestanzahl von 10 Betrieben nicht erreicht wird, ist der jeweilige Wert (Anzahl, Fläche, Einheitswert) in der Tabelle nicht angeführt und stattdessen mit k. A. gefüllt.

Einheitswert 2014 bzw. 2021: Flächen nach Bundesländern und Nutzungen in ha

Zusammenstellung und Aufbau wie Tabelle Nutzungen, sofern Flächen vorhanden (siehe Tabelle 1.1.2.15).

Einheitswert 2014 bzw. 2021: Fälle (Betriebe) nach Bundesländern und Nutzungen

Zusammenstellung und Aufbau wie Tabelle Nutzungen, sofern zweckmäßig (siehe Tabelle 1.1.2.15).

Anzahl der Bescheide zur Hauptfeststellung

Die Zahl der Einheitswertbescheide machte rund 550.000 Fälle (Betriebe) aus. Pächterbescheide gab es rund 13.000.

Ausblick

Es ist geplant, künftig jedes Jahr durch das BMF eine Auswertung über den aktuellen Stand der Einheitswerte bereitzustellen.

Einheitswertsummen 2014 bzw. 2021 nach Bundesländern und Nutzungen in Euro

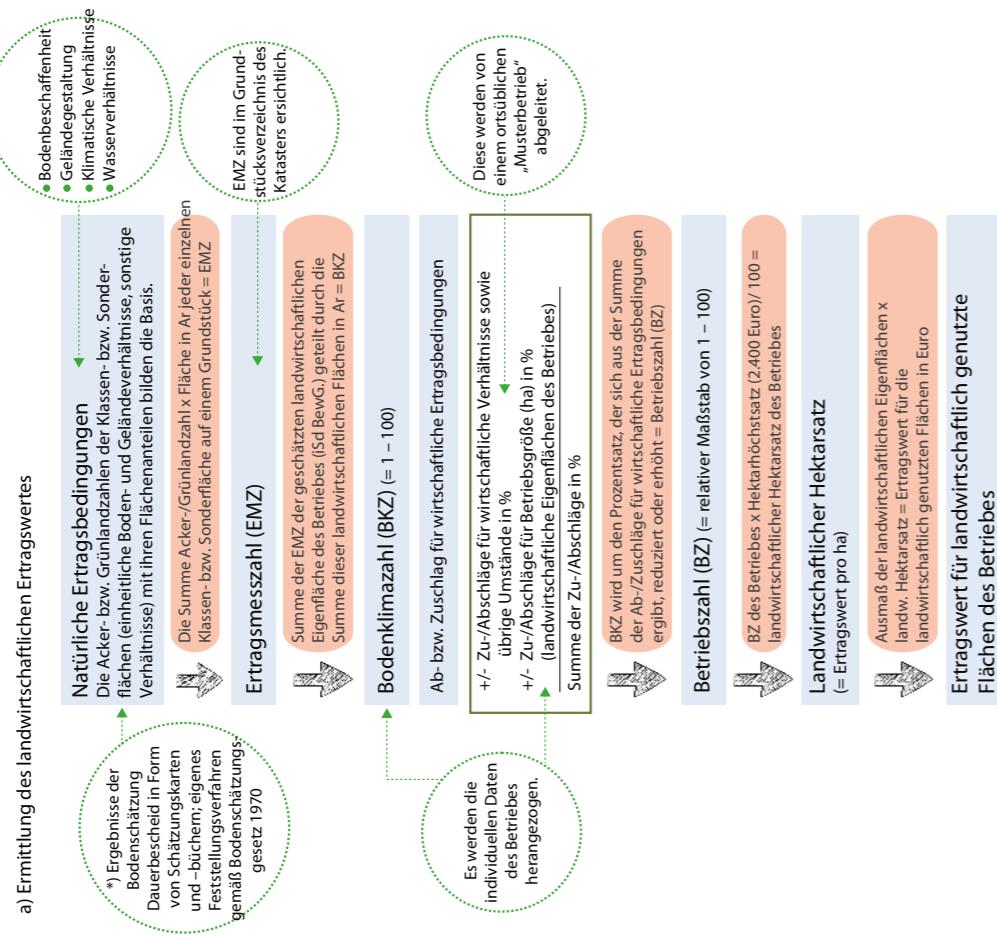
Beschreibung des Tabelleninhalts

Landwirtschaft:	• landwirtschaftlich genutzte Flächen
Alpwirtschaftlich genutzte Fläche:	• alpwirtschaftlich genutzte Flächen • Zuschlag für Weiderechte • Abschlag (Belastung) durch Weiderechte
Forstwirtschaft:	• forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Kleinstwald) • forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Kleinwald) • forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Großwald) • Zuschlag für Nebennutzung (Forst)
Weinbau:	• weinbaumäßig genutzte Flächen • Zuschlag für Buschenschank Hinweis: Einzelne Bundesländer mit geringen Weinbauflächen werden nicht extra dargestellt.
Gartenbau:	• gärtnerisch/baumschulmäßig genutzte Flächen • gärtnerisch/baumschulmäßig genutzte Flächen manueller EW • Umsätze aus zugekauften Erzeugnissen (Handelswaren) Hinweis: inklusive Handelswaren; es sind hier auch die Glas- und Gewächshäuser, Folientunnel mit dabei.
Sonderkulturen:	• Sonderkulturen mit Zuschlag: das sind bestimmte Kulturen laut Kundmachung • Feldgemüsebau • Arznei-, Tee- und Gewürzpflanzenanbau • Dauerkulturen: - Christbaumkulturen - Hopfenkulturen
Obstbau:	• Obstbau laut Kundmachung • Erdbeeren • Zuschlag für Obstwein, Most etc.
Überdurchschnittliche Tierhaltung:	• überdurchschnittliche Tierhaltung
Öffentliche Gelder:	• Öffentliche Gelder gem. § 35 BewG (Zuschlag)
Flächen mit geringer Ertragskraft:	• Vegetationsflächen mit geringer Ertragsfähigkeit (mit 10 Euro je ha) • Vegetationsflächen mit geringer Ertragsfähigkeit (außerhalb des Almbereichs) mit 20 Euro je ha.
Übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen:	• Teichwirtschaft • Angelfischerei • Fischzucht und Fischmast • Fischereirechte • Imkerei
Sonstige Zuschläge:	• Zuschläge
Sonstige Abschläge:	• Abschläge
Unproduktive Flächen:	• Unproduktive Flächen

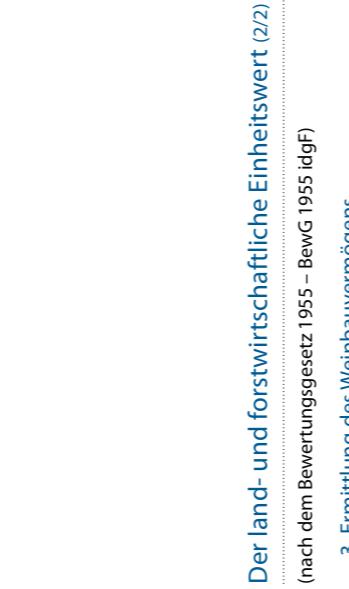
Der land- und forstwirtschaftliche Einheitswert (1/2)

(nach dem Bewertungsgesetz 1955 – BewG 1955 idgF)

1. Ermittlung des landwirtschaftlichen Ertragswertes



Quelle: BMF, BMLRT



Der land- und forstwirtschaftliche Einheitswert (2/2)

(nach dem Bewertungsgesetz 1955 – BewG 1955 idgF)

3. Ermittlung des Weinbauvermögens

a) Ertragswert für weinbaulich genutzte Flächen

System der Bewertung ist ein vergleichendes System wie bei der Landwirtschaft, jedoch neben Bodenklimazahl auch Berücksichtigung der regionalen weinbauklimatischen Verhältnisse = Weinbauklimazahl, bei den Ab- und Zuschlägen für die wirtschaftlichen Ertragsbedingungen auch Vermarktungsmöglichkeiten und tatsächliche Vermarktnungsverhältnisse des Betriebes, Betriebsgröße der weinbaulich genutzten Eigenflächen; Hektarhöchstsatz 5.100 Euro

b) Zuschlag für Weinbau-Buschenschank (§ 48 Abs. 4 Z 3 BewG)

c) Sonstige Zuschläge gemäß § 40 BewG

4. Ermittlung des gärtnerischen Vermögens

a) Ertragswert für gärtnerisch/baumschulisch genutzte Flächen

individuelle Verhältnisse maßgebend in der Regel mit kundgemachten Hektarsätzen für gärtnerische Kategorien z.B. Freiland, Gemüse ua., Folientunnel, Gewächshäuser – differenziert nach Klimastufen: Ab- bzw. Zuschläge für bestimmte klimatische Verhältnisse und wirtschaftliche Ertragsbedingungen. Nur Eigenflächen werden berücksichtigt.

b) Zuschlag gem. § 40 BewG

Umsätze aus zugekauften Erzeugnissen (Handelswaren)

5. Übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen

a) Ermittlung des Ertragswertes (insbesondere für)

- Imkerei
- Teichwirtschaft
- Angelgscherei
- Durchflussanlagen für Fischzucht- und Fischmast
- Fischereirecht an stehenden Gewässern
- Fischereirecht an fließenden Gewässern

6. Öffentliche Gelder gem. § 35 BewG

33 % der Direktzahlungen in der Säule 1 der GAP Direktzahlung der Säule 1: DIZ; nicht dabei: ÖPUL und AZ

7. Vegetationsflächen geringer Ertragsfähigkeit

Kundgemachte Hektarsätze 10 Euro bzw. 20 Euro/ha für die Eigenflächen

8. Unproduktive Flächen (kein Ertragswert)

Insbesondere Fels- und Geröllflächen

9. Abschläge gemäß § 40 BewG

Im Einzelfall

Summe aller Ertragswerte

(abgerundet auf volle 100 Euro gem. § 25 BewG)

Einheitswert (des landwirtschaftlichen Betriebes / des forstwirtschaftlichen Betriebes / des Weinbaubetriebes / des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens)			
Zuschläge gemäß § 40 BewG, überdurchschnittliche Tierhaltung			
öffentliche Gelder gemäß § 35 BewG, Zwischensumme	33 % von 14.697,98	4.850,33	
Summe öffentliche Gelder	33 % von 14.697,98	4.850,33	
Summe gesamt	25.983,21	25.900	

Weitere Informationen zur Einheitsbewertung und zur Grundsteuer unter:
<https://www.bmf.gv.at/-/Steuern – Immobilien & Grundstücke>
www.lko.at – Einheitswert – Hauptfeststellung

Quelle: BMF, BMLRT

Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete

Die neue Gebietskulisse wurde im Jahr 2019 im Rahmen einer Programmänderung von der EU offiziell genehmigt.

Die von der Europäischen Union gemäß ELER-Verordnung verpflichtend vorgeschriebene Neuabgrenzung des sogenannten „Sonstigen benachteiligten Gebietes“ wurde in Österreich Anfang 2019 nach einem intensiven Vorbereitungsprozess abgeschlossen. Durch die europaweite Überarbeitung der bestehenden Gebietskulisse wird darüber hinaus auch eine mehrjährige Forderung des Europäischen Rechnungshofes umgesetzt.

Die Programmänderung wurde mit 28. Februar 2019 per Durchführungsbeschluss von der Europäischen Kommission genehmigt. Somit konnten die Förderwerber*innen rechtzeitig vor

der Antragsstellung über die neue Gebietskulisse informiert werden.

Wie in anderen Mitgliedstaaten mussten auch in Österreich die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete („Sonstiges benachteiligtes Gebiet“) anhand biophysikalischer Kriterien von den Bereichen Klima und Boden sowie der Hangneigung abgegrenzt werden. Da Teile der bisherigen Gebietskulisse betreffend „Sonstiges benachteiligtes Gebiet“ nicht mehr abgrenzbar und damit verloren gegangen wären, wurde auch die Gebietskategorie „Kleines Gebiet“ (aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete) mit aktualisierten Kriterien neu abgegrenzt. Mit einer komplexen, auf Grundlage objektiver und solider Daten durchgeföhrten Abgrenzung konnte Österreich große Teile der bisherigen Gebietskulisse erhalten, die durch die Neuabgrenzung der Sonstigen benachteiligten Gebiete verloren gegangen wären.

Die Berggebiete waren nicht Teil der Neuabgrenzung. Jedoch konnten im Zuge der Neuabgrenzung Katastralgemeinden, die nur zum Teil als Berggebiet abgegrenzt waren, bei Erfüllung der Kriterien zur Gänze als Sonstiges benachteiligtes Gebiet bzw. Kleines Gebiet abgegrenzt werden.

Mit der Genehmigung durch die EU-Kommission sind rund 1.657.500 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) in Österreich als benachteiligte Gebiete abgegrenzt.

Diese teilen sich folgendermaßen auf:

- Berggebiete: 1.294.000 ha
- aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt: 151.400 ha LF (bisher: 204.000 ha LF)
- aus anderen spezifischen Gründen benachteiligt: 212.100 ha LF (bisher: 184.000 ha LF)

Das bedeutet, dass die neue Gebietskulisse um rund 24.000 ha kleiner ist. Allerdings ist es

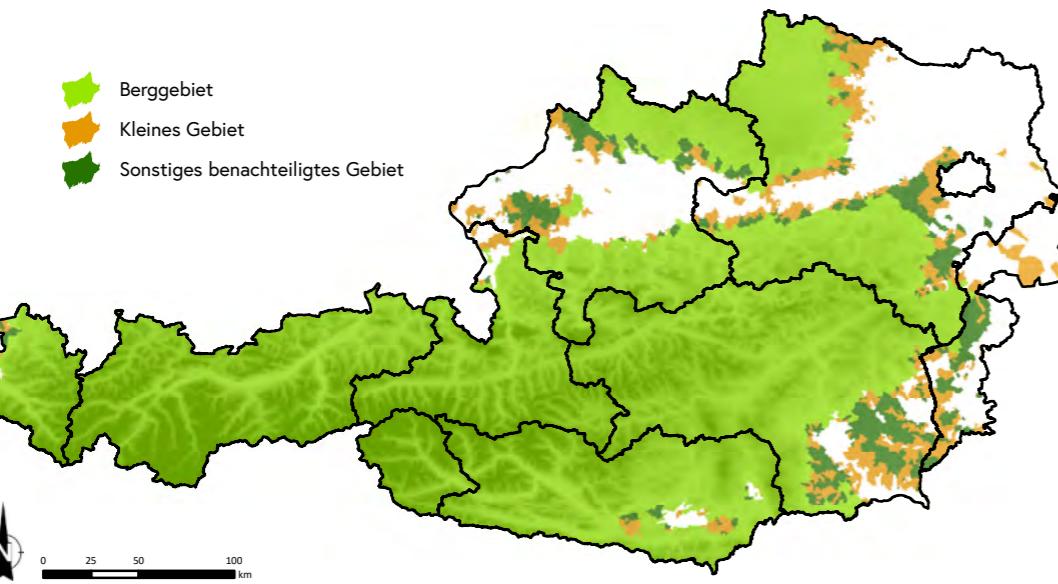
aufgrund der Vorgaben unvermeidbar, dass rund 58.000 ha LF aus der bisherigen Kulisse herausfallen, während etwa 34.000 ha als neue Gebiete hinzukamen sind.

In den Gebieten, die zukünftig nicht mehr abgrenzbar sind, wurden in den Jahren 2019 und 2020 degressive Übergangszahlungen geleistet.

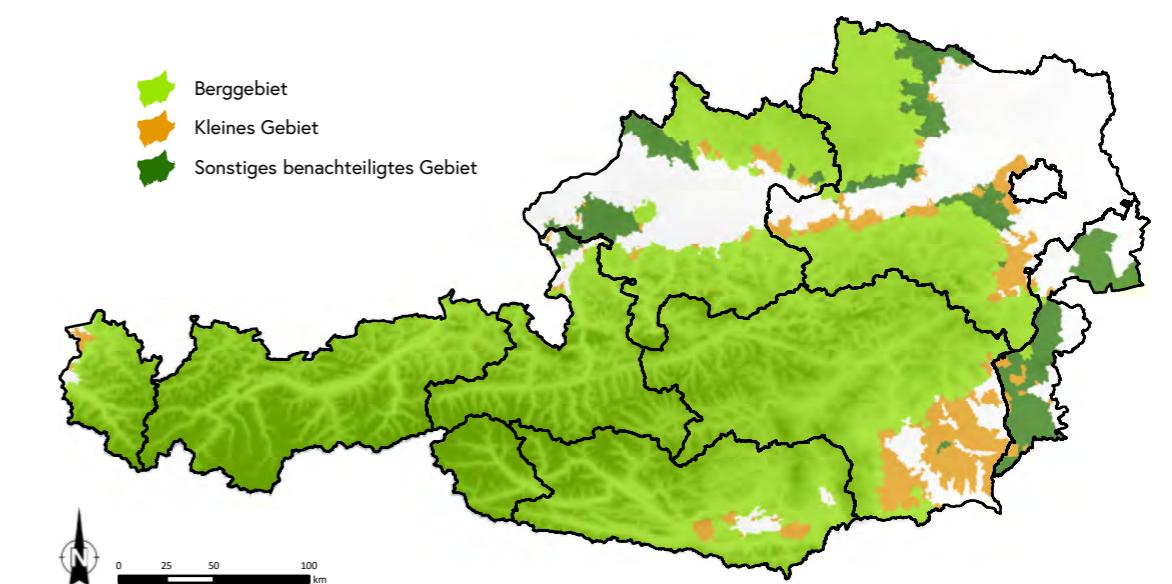
Die räumliche Verteilung der neu abgegrenzten Gebietskulissen bzw. deren Änderung ist aus dem Vergleich der beiden Abbildungen ersichtlich.

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete bleibt auch nach der Neuabgrenzung das zentrale agrarpolitische Instrument zur Sicherung der flächendeckenden Landbewirtschaftung in Österreich.

Benachteiligtes Gebiet Österreich – neue Kulisse (ab 02/2019)



Benachteiligtes Gebiet Österreich – bisherige Kulisse



11.2 Erhebungsgrundlagen, Auswahlrahmen und Methodik

Die Daten der freiwillig buchführenden Betriebe für den Grünen Bericht vermitteln einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Land- und Forstwirtschaft. Um eine aussagekräftige Darstellung der einzelnen Auswertungsgruppen zu gewährleisten, wird im gesamten Bundesgebiet ein Netz von Testbetrieben unterhalten. Die Betreuung der freiwillig buchführenden Betriebe sowie die betriebswirtschaftliche Aufbereitung der aus ihren Buchführungen erhaltenen Daten wird von LBG Österreich sichergestellt. Die statistischen Auswertungen wurden von der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen durchgeführt.

Österreichische Betriebsklassifizierung

Das österreichische Klassifizierungssystem für land- und forstwirtschaftliche Betriebe basierend auf dem Standardoutput (SO) wird seit der nationalen Auswertung der Agrarstrukturerhebung 2010 sowie der Auswertung der Buchführungsbetriebe für den Grünen Bericht 2013 angewendet. Die Grundlage für die Betriebsklassifizierung sind die Standardoutput-Koeffizienten (SO-KO). Die von Eurostat definierten Kategorien der SO-KO wurden für nationale Auswertungen um einige Kategorien (z. B. Forstwirtschaft) erweitert.

Für die Zuteilung eines Betriebs zu einer Betriebsform ist im österreichischen Betriebsklassifizierungssystem ein dreistufiges Verfahren vorgesehen. Die österreichischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe werden dabei sechs Betriebsformen und sechs Größenklassen zugeordnet. Die Ergebnisse der Klassifizierung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind einerseits wichtige Grundlagen für die Agrarpolitik und Betriebsberatung. Außerdem stellen sie ein wichtiges Werkzeug in der angewandten Statistik für die Schichtung von Stichproben land- und forstwirtschaftlicher Betriebe dar, um homogene Einheiten zu erreichen.

Stichprobe Buchführungsbetriebe

Die Stichprobe Buchführungsbetriebe bezieht sich auf eine Grundgesamtheit, die durch weitere Abgrenzungen der Betriebe aus der Agrarstrukturerhebung (AS) 2016 abgeleitet wird: Es werden nur jene Betriebe berücksichtigt, deren Rechtsform den Gruppen „Natürliche Personen (Einzelunternehmen)“, „Personengemeinschaften, -gesellschaften“ zugeordnet werden oder deren Rechtsform „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ist. Betriebe, die mehr als ein Drittel ihres SO aus dem Gartenbau erwirtschaften oder mehr als 500 ha Waldfläche erwirtschaften, sind nicht Teil der Grundgesamtheit.

Mit dem Erhebungsjahr 2016 wurde die Untergrenze des Auswahlrahmens von 8.000 Euro auf 15.000 Euro Gesamtstandardoutput (GSO) angehoben und die Obergrenze von 350.000 Euro auf 750.000 Euro ausgeweitet. Weiters wurde die Zahl der Stichprobenbetriebe von 2.200 auf 2.000 reduziert. Verschiedene Kennzahlen wurden an die aktuellen Anforderungen angepasst und einige neue Kennzahlen berechnet.

Aufgrund der noch vergleichsweise geringen Anzahl an Buchführungsbetrieben zwischen 350.000 Euro und 750.000 Euro können im Jahr 2020 keine Auswertungen nach Betriebsformen Bundesländer, etc. bis zu einer Obergrenze von 750.000 Euro durchgeführt werden. Bei einem Auswertungssoll von mindestens 2.000 Betrieben liegt der Auswahlprozentsatz bei 2,5 %. Die Stichprobe Buchführungsbetriebe auf Basis der AS 2016 repräsentiert somit rund 49,6 % der Betriebe, jedoch beispielsweise 84,3 % des GSO, 85,2 % der LF und 85,4 % der Großviehseinheiten (in 1.000 GVE); siehe hierzu auch die Tabellen 4.9.2 und 4.9.3.

Entsprechend der Bedeutung einer Schicht und im Hinblick auf die Aussagesicherheit für größere Aus-

wertungseinheiten sind die Auswahlprozentsätze unterschiedlich hoch festgesetzt. Siehe hierzu die Tabelle „Konfidenzintervall von ausgewählten Auswertungsgruppen bei verschiedenen Betriebsgruppierungen“. Sie sind bei kleineren Betrieben durchgehend niedriger als bei den größeren Betrieben. Im Hinblick auf die Aussagesicherheit liegt der Schwankungsbereich bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bei Betrieben mit einem GSO zwischen 15.000 Euro und 25.000 Euro bei $\pm 123,2\%$ und $\pm 5,5\%$ bei Betrieben mit einem GSO zwischen 100.000 Euro und 350.000 Euro (bei einem Konfidenzintervall von jeweils 95 %). Der hohe Schwankungsbereich der kleinsten Größenklasse ist damit zu erklären, dass die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gering sind (nahe dem Wert „0“) und sich daher naturgemäß höhere Prozentzahlen errechnen. In absoluten Zahlen (in Euro) ist der Schwankungsbereich bei den kleinen Betrieben am geringsten. Nach Betriebsformen ist der Schwankungsbereich nach Einkünften aus Land-

und Forstwirtschaft bei Futterbaubetrieben mit $\pm 6,9\%$ am geringsten ($\pm 4,6\%$ im Durchschnitt aller Betriebe).

Eine genaue und umfassende Darstellung der Methodik ist in der Broschüre „Einkommensermittlung für den Grünen Bericht“ enthalten. Diese Broschüre ist auf der Homepage www.gruenerbericht.at/sonstiges abrufbar.

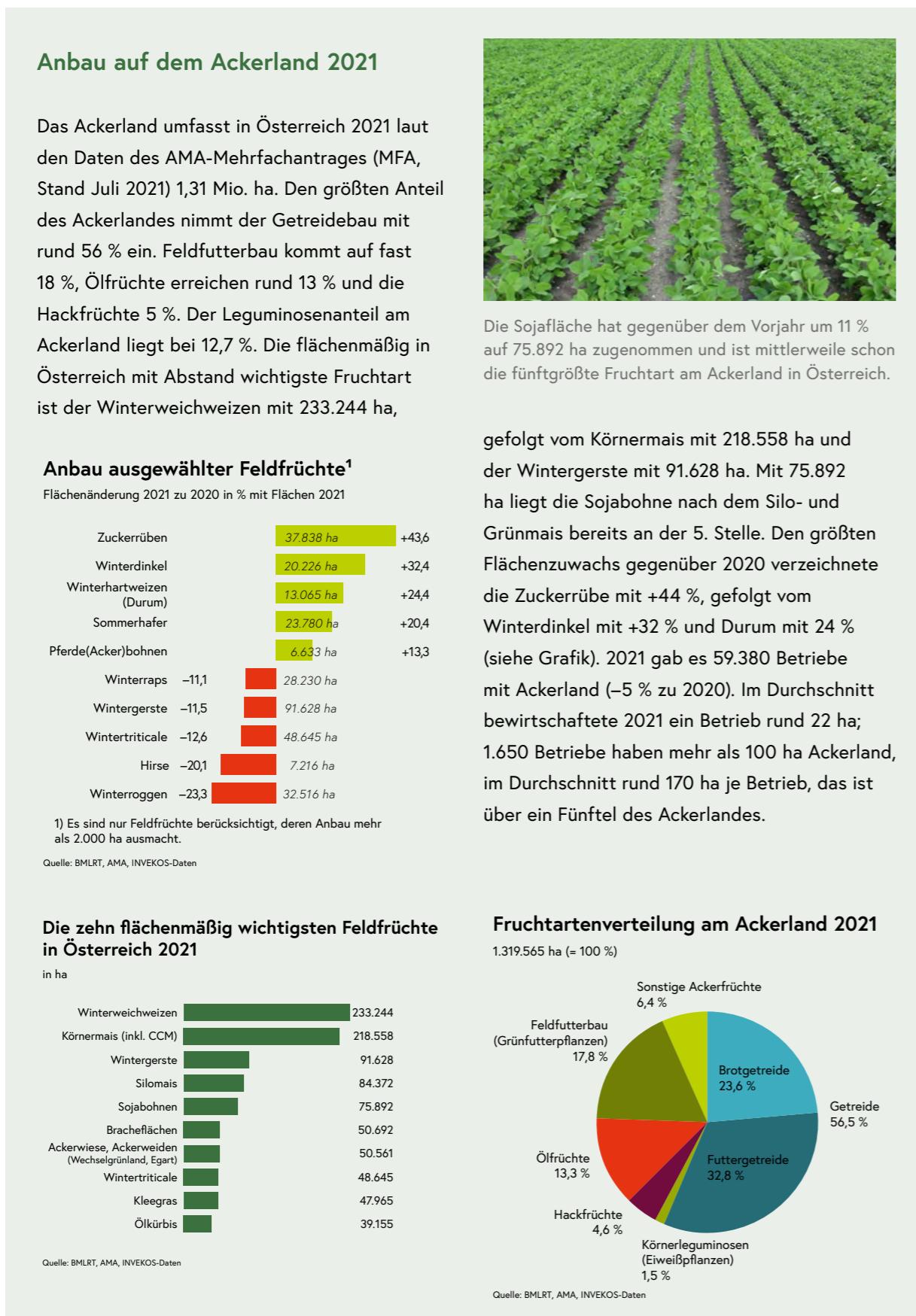
Diese Broschüre ist auf der Website www.gruenerbericht.at/sonstiges abrufbar.

Konfidenzintervall von ausgewählten Auswertungspositionen bei verschiedenen Betriebsgruppierungen (2020)

Tabelle 4.9.4

Betriebsformen	Betriebsanzahl in % des Auswahlrahmens	Buchführungsbetriebe in % der jeweiligen Auswertungsgruppe des Auswahlrahmens	Standard-Output aktuell	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	Erwerbs-einkommen netto	Verfügbares Haushaltsein-kommen	Schwankungsbereich +/- (Konfidenzintervall 95 %)							
							Größenstufen nach Gesamtstandardoutput (GSO) über alle Betriebsformen							
Marktfruchtbetriebe	15,2	3,0	3,2	9,4	9,6	8,4	15.000 bis < 25.000 Euro	21,3	1,1	2,2	74,6	14,7	12,6	
Dauerkulturbetriebe	8,5	2,4	4,0	20,1	18,7	19,1	25.000 bis < 40.000 Euro	19,4	1,7	1,7	20,8	10,6	9,0	
Futterbaubetriebe	50,2	2,3	1,6	7,1	5,8	5,2	40.000 bis < 60.000 Euro	16,8	2,4	1,3	12,4	10,3	8,9	
Veredelungsbetriebe	6,3	3,7	4,2	10,1	9,9	9,5	60.000 bis < 100.000 Euro	21,1	2,9	1,3	7,1	7,7	6,8	
Landw. Gemischtbetriebe	9,7	3,2	3,3	10,3	10,4	9,2	100.000 bis < 350.000 Euro	21,4	4,6	2,2	5,3	5,8	5,5	
Forstbetriebe	10,1	2,0	2,8	21,6	17,2	13,9	Alle Betriebe	100,0	2,5	1,2	4,4	4,0	3,6	
								Größenstufen nach Gesamtstandardoutput (GSO) über alle Betriebsformen						
								15.000 bis < 25.000 Euro	21,3	1,1	2,2	74,6	14,7	12,6
								25.000 bis < 40.000 Euro	19,4	1,7	1,7	20,8	10,6	9,0
								40.000 bis < 60.000 Euro	16,8	2,4	1,3	12,4	10,3	8,9
								60.000 bis < 100.000 Euro	21,1	2,9	1,3	7,1	7,7	6,8
								100.000 bis < 350.000 Euro	21,4	4,6	2,2	5,3	5,8	5,5
								Alle Betriebe	100,0	2,5	1,2	4,4	4,0	3,6

Quelle: LBG Österreich; Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen

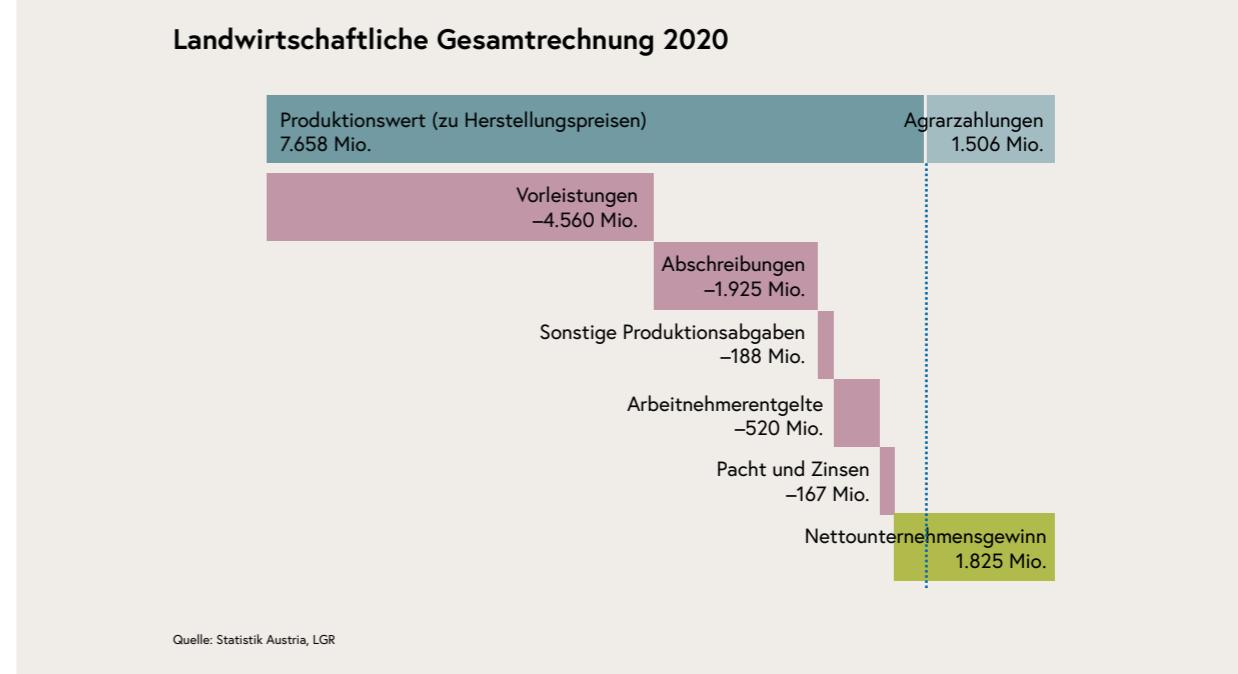


Die Sojafläche hat gegenüber dem Vorjahr um 11 % auf 75.892 ha zugenommen und ist mittlerweile schon die fünftgrößte Fruchtart am Ackerland in Österreich.

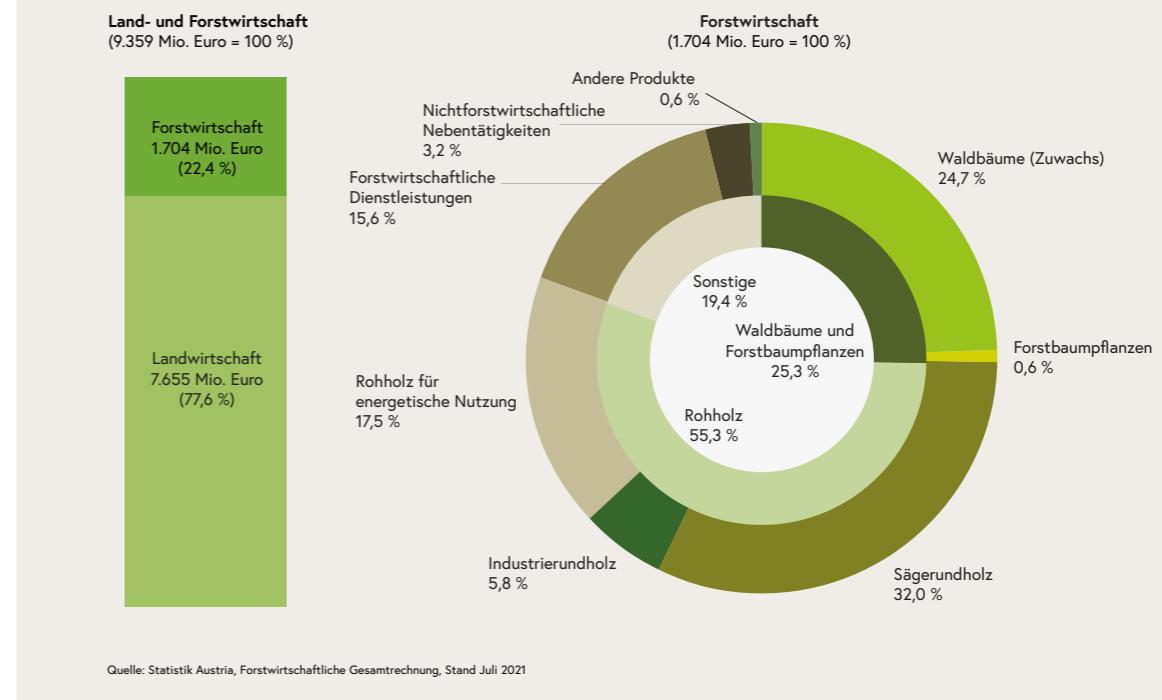
gefolgt vom Körnermais mit 218.558 ha und der Wintergerste mit 91.628 ha. Mit 75.892 ha liegt die Sojabohne nach dem Silo- und Grünmais bereits an der 5. Stelle. Den größten Flächenzuwachs gegenüber 2020 verzeichnete die Zuckerrübe mit +44 %, gefolgt vom Winterdinkel mit +32 % und Durum mit 24 % (siehe Grafik). 2021 gab es 59.380 Betriebe mit Ackerland (–5 % zu 2020). Im Durchschnitt bewirtschaftete 2021 ein Betrieb rund 22 ha; 1.650 Betriebe haben mehr als 100 ha Ackerland, im Durchschnitt rund 170 ha je Betrieb, das ist über ein Fünftel des Ackerlandes.

11.3 Weitere Grafiken und Texte zu einzelnen Kapiteln

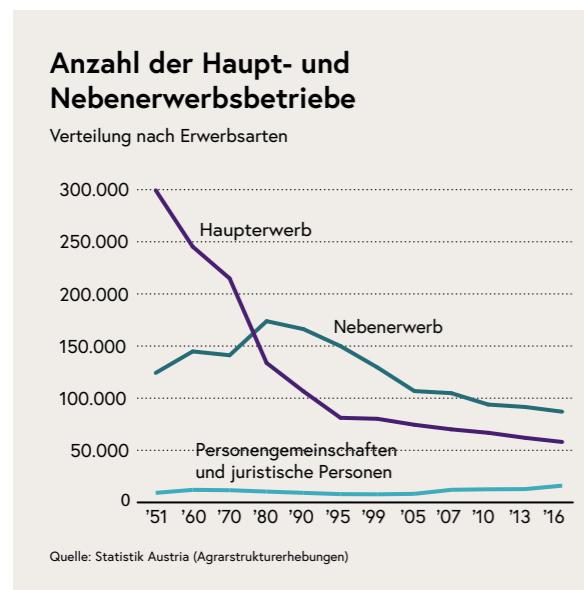
1.1 Entwicklung der Gesamtwirtschaft und des Agrarsektors



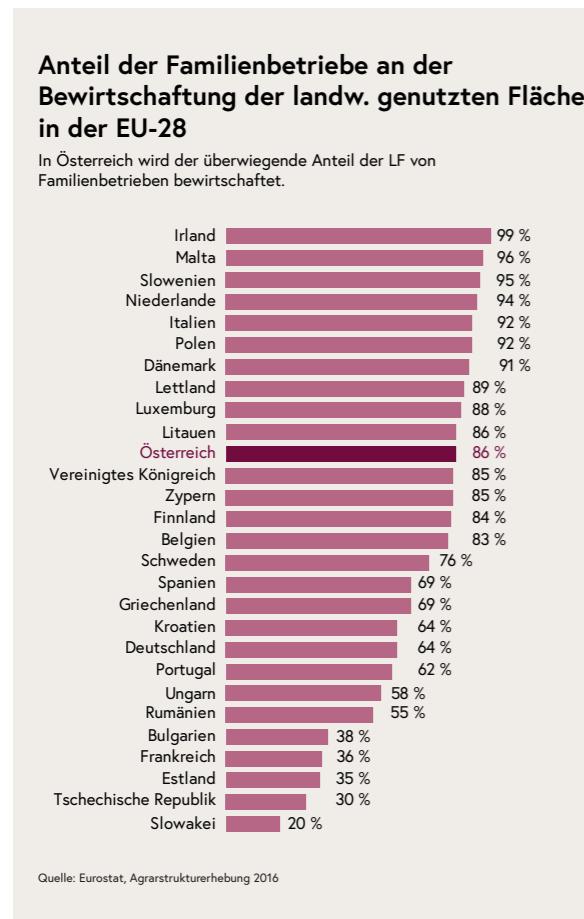
Zusammensetzung der forstwirtschaftlichen Produktion im Jahr 2020



3.1 Agrarstruktur in Österreich



3.2 Agrarstruktur in der EU



4.5 Einkommenssituation nach Produktionsgebieten

Landwirtschaftliche Hauptproduktionsgebiete

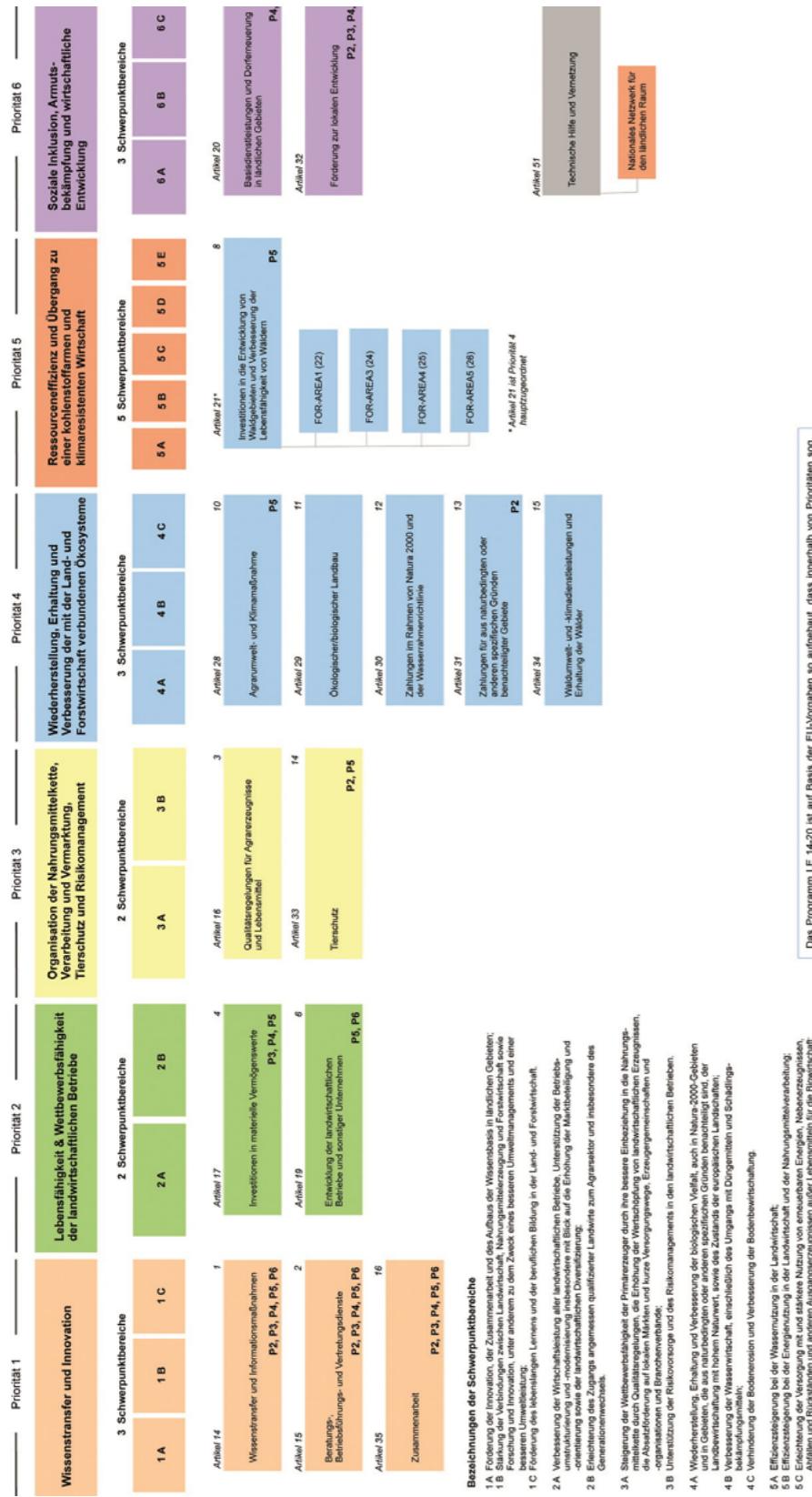


4.6 Einkommenssituation nach Bundesländern

Bundesländer



Prioritäten für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014 bis 2020 (LE 14-20)



Bundesministerium
Ländwirtschaft, Region
und Tourismus

Das Programm LE 14-20 ist auf Basis der EU-Vorgaben so aufgebaut, dass innerhalb von Prioritäten sog. Schwerpunktbereiche focus area definiert sind (eigenartig Ziele). Die Interventionmaßnahmen werden auf Basis der Artikeln der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gestaltet. Diese Artikel sind zwar schwerpunktmaßig einer Priorität zugeordnet, werden in vielen Fällen allerdings auf Schwerpunktbereiche andere (z.B. wenn ein Artikel rechts unten in den Artikelnfeldern). Das heißt, dass bei der Evaluierung zahlreiche Quellenbezeichnungen zu berücksichtigen sind.

5.2.2.2 Agrarumweltmaßnahme (ÖPUL)

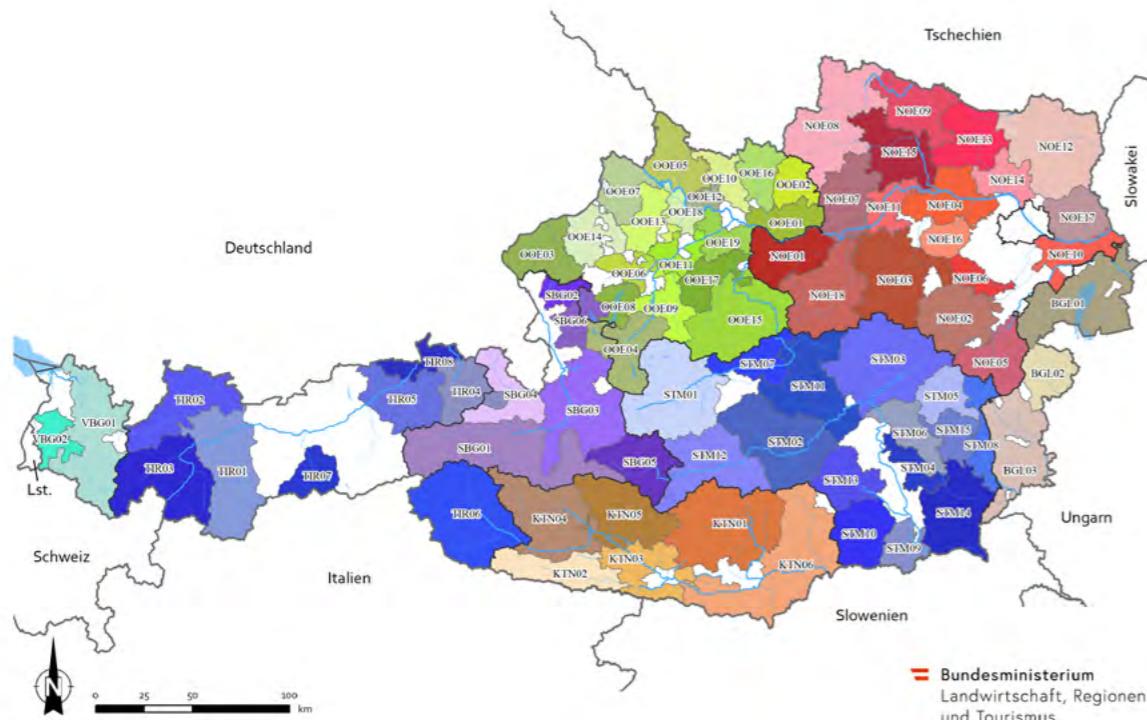
	Art. 28 Agrarumwelt- und Klimaschutz				Art. 29 Bio	Art. 30 Natura 2000 + WRRL	Art. 33 Tierschutz
Allgemein	Acker	Grünland	Dauerkulturen				
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung	Begründung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau Immergrün ★	Silageverzicht	Alpung und Beirührung	Erosionsschutz Obst, Wein und Hopfen	Biologische Wirtschaftsweise	Natura 2000 - Landwirtschaft	Tierschutz - Weide
Bodenmaße Ausbringung wasserflüssiger Wirtschaftsdünger und Biogassüsse	Vorbeugender Grundwasserschutz (regional)	Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)	Bewirtschaftung von Bergnähwiesen ★	Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen		Wasserrahmenrichtlinie - Landwirtschaft *	Tierschutz - Stallhaltung
Einschränkung ertragsteigernder Betriebsmittel ★	Vorbeugender Oberflächen- gewässerschutz auf Ackerflächen (regional)				Nützungseinsatz im geschützten Anbau		
Naturschutz	Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ★	Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide					

- ★ Kombination mit UBB oder "Biologische Wirtschaftsweise" (Bio) erforderlich
- ★ Kombination mit "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung" (UBB) erforderlich
- * angeboten ab dem Jahr 2018

LE 14-20, Agrarumweltprogramm (ÖPUL 2015)

5.2.2.3 Projektmaßnahmen LE 14-20

Leader-Regionen in Österreich, LE 14–20



5.5.6 Gesetzliche Änderungen 2020

Im Jahr 2020 sind folgende gesetzliche Änderungen mit Auswirkungen auf die bäuerliche Versichertengruppe in Kraft getreten:

Sozialversicherungsstrukturreform – SVS mit 1. 1. 2020 gestartet

Mit dem Ende 2018 beschlossenen Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG) wurde die Struktur der Sozialversicherungen in Österreich neu organisiert. Die Zahl der Sozialversicherungsträger wurde ab 1.1. 2020 auf fünf reduziert und die Selbstverwaltung der Sozialversicherung und deren Aufgaben neu geordnet.

Mit der SVS, der Sozialversicherung der Selbständigen, ist damit aus den bis Ende 2019 selbstständig agierenden Versicherungsträgern, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA), ein gemeinsamer, berufsständischer Sozialversicherungsträger entstanden. Die SVS kümmert sich ab 1. 1. 2020 um die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung aller Gewerbetreibenden, Bauern, Freiberufler und Neuen Selbständigen in Österreich und bietet soziale Sicherheit aus einer Hand an. Die SVS wird in Selbstverwaltung geführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Verwaltungsrat. Weitere Organe der Selbstverwaltung sind die Hauptversammlung und die Landesstellenausschüsse für jedes Bundesland.

nach dem GSVG um 0,85 Prozentpunkte auf 6,80 % der Beitragsgrundlage herabgesetzt. Die Differenz auf 7,65 % wird aus Mitteln des Bundes aufgebracht.

Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung

Die Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem BSVG wurde mit 1. 1. 2020 auf den Wert der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 460,66 (Wert 2020) abgesenkt. Dies gilt sowohl bei pauschaler Beitragsberechnung als auch für Betriebe, welche sich für die „Beitragsgrundlagen-Option“ entschieden. Bei Letzteren entfiel zudem der Beitragszuschlag von 3 % der Beitragssumme.

Erhöhung der PV-Beitragsgrundlage für hauptberuflich beschäftigte Kinder

Die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung für hauptberuflich in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres wurde von einem Drittel auf die Hälfte der Beitragsgrundlage des Betriebsführers angehoben. Diese Beitragserhöhung wird durch Finanzmittel des Bundes gedeckt.

Änderungen im Versicherungs- und Beitragsbereich

Absenkung des Beitrages in der Krankenversicherung für Selbständige

Der Krankenversicherungsbeitrag für Selbständige wurde ab 1.1. 2020 sowohl nach dem BSVG als auch

Solidaritätsbeitrag der Bauern-Pensionisten gestrichen

Von jeder BSVG-Pension (inkl. Kinderzuschüsse und Ausgleichszulagen) wurde ein Solidaritätsbeitrag von 0,5 Prozent einbehalten. Diese Sonderregelung für Pensionsbezieher nach dem BSVG entfiel ab 1.1. 2020.

Änderungen im Pensions- und Ausgleichszulagenrecht

Abschlagsfreier Pensionsantritt bei 45 Beitragsjahren Erwerbstätigkeit

Der Abschlag für einen Pensionsantritt vor dem regulären Pensionsalter entfällt ab 1. 1. 2020, wenn 540 Beitragsmonate einer Erwerbstätigkeit vorliegen, wobei auch bis zu 60 Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung anrechenbar sind. Dies gilt für alle vorzeitigen Pensionsformen.

Gesamtpensionseinkommen bis 1.111 Euro um 3,6 %, über 1.111 Euro bis 2.500 Euro linear sinkend um 3,6 % bis 1,8 %, über 2.500 Euro bis 5.220 Euro um 1,8 % erhöht. Pensionen über 5.220 Euro wurden mit einem Fixbetrag von 94 Euro erhöht.

Die Ausgleichszulagenrichtsätze sowie die Richtsatz-erhöhung für Kinder stiegen um 3,6 %. Der Familien-richtsatz wurde 2020 zudem außertourlich erhöht.

Die Wartezeit für die erste Pensionsanpassung entfiel ab 1. 1. 2020, sodass auch im Jahr 2019 zuerkannte Pensionen in voller Höhe angepasst wurden.

Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus

Ab 1. 1. 2020 gebührt Pensionisten bei Vorliegen einer bestimmten Anzahl von Versicherungsmonaten ein Ausgleichszulagen- oder Pensionsbonus, sofern ihr Gesamteinkommen unter einem bestimmten Grenzbetrag liegt. Dieser Grenzbetrag hängt von der Versicherungsdauer (mindestens 30 oder 40 Beitragsjahre) ab und davon, ob auch ein Ehepartner bzw. eingetragene Partner im gemeinsamen Haushalt lebt.

Jährliche Pflegegeldanpassung

Erstmals ab 1. 1. 2020 und in der Folge mit 1. Jänner jeden Jahres wird das Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz in den einzelnen Stufen mit dem Anpassungsfaktor vervielfacht (2020: 1,8 %).

Absenkung des fiktiven Ausgedinges für Bezug einer Ausgleichszulage

Wird ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb übergeben, verkauft, verpachtet oder auf andere Weise zur Bewirtschaftung überlassen, so werden für die Berechnung der Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung nicht die tatsächlich erzielten Einkünfte angerechnet, sondern ein Pauschalbetrag, das sogenannte „fiktive Ausgedinge“. Der Höchstanrechnungsbetrag wurde ab 1. 1. 2020 von 13 auf 10 % des jeweiligen Ausgleichszulagen-Richtsatzes abgesenkt.

Pensionsanpassung 2020

Die Pensionsanpassung für das Jahr 2020 erfolgte gestaffelt: Pensionen wurden bei einem monatlichen